VERORDNUNG (EWG) Nr. 1176/74 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1124/74 des Rates vom 29. April 1974 betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübsensamen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1772/73 (5), wird, falls in dem Vereinigten Königreich oder in Dänemark geerntete Raps- und Rübsensamen Gegenstand des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sind, in dem Mitgliedstaat, in dem die Saaten geerntet wurden, das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (6), genannte Kontrollexemplar ausgestellt. In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 ist der Betrag der mit dem Kontrollexemplar verbundenen Kaution festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1124/74 des Rates betreffend die Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen sind diese Beträge für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 auf ein niedrigeres Niveau als für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgesetzt worden. Daher ist es angezeigt, den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 festgelegten Kautionsbetrag anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 werden die Beträge 1,20 Rechnungseinheiten und 5,20 Rechnungseinheiten ersetzt durch die Zahlen 1,00 Rechnungseinheit bzw. 4,30 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 51.
(5) ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1973, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.